

Perspektive Praxis ^{de}

DGRV-FACHREPORT FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN



3 | 18 Wir informieren Sie über folgende Themen

2 | Rechnungslegung und Prüfung

Bitcoin & Co. als Bilanzierungsproblem

6 | International

Fairtrade und Genossenschaften

4 | Genossenschaftsportrait

Vereinbarkeit von Beruf und Familie –
Ein genossenschaftliches Konzept für den
Mittelstand

8 | Neues aus den Genossenschaften

Friedrich Wilhelm Raiffeisen – Die Kraft einer Idee

**Liebe Leserinnen
und Leser,**

Über die Kryptowährung Bitcoin wird fast täglich in den Wirtschaftsnachrichten berichtet. Die beeindruckende Wertentwicklung der digitalen Währung wird kritisch diskutiert. Offensichtlich regt das virtuelle Geld die Fantasie von Anlegern an. Nüchtern betrachtet geht es bei Bitcoin & Co. aber auch um die Frage, wie virtuelle Währungen zu bewerten bzw. bilanzieren sind. Ein Beitrag der DGRV-Grundsatzabteilung greift dieses Thema auf.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nicht nur ein gesellschaftspolitisches Thema, sondern auch eine konkrete Herausforderung für mittelständische Unternehmen. In Zeiten des Fachkräftemangels kann man kaum auf kompetente Väter und Mütter im Betrieb verzichten. Familiengenossenschaften können Mittelständler dabei unterstützen, mehr Kita-Plätze bereitzustellen. Darüber wird in einem Genossenschaftsportrait berichtet.

Genossenschaften sind ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungsarbeit. Seit vielen Jahren unterstützt der DGRV die Gründung von Genossenschaften und deren Verbände bzw. Zentraleinrichtungen. Die Entwicklungsstrategie von Fairtrade setzt ebenfalls auf die lokale Entwicklung mit Genossenschaften. Ein Gastbeitrag beleuchtet dieses Verhältnis.

Die Internationale Raiffeisen Union hat einen Dokumentarfilm mit auf den Weg gebracht, der von den Genossenschaften in ihrer Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden kann. Die Details für die Nutzung finden Sie im abschließenden Beitrag.

Weitere Informationen erhalten Sie wie gewohnt unter www.perspektivepraxis.de

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre PerspektivePraxis-Redaktion

Bitcoin & Co. als Bilanzierungs- problem

Bitcoin & Co. ist auch ein Bilanzierungsthema (vgl. nachfolgend Haaker, DB 22/2018, S. M4 f.). Für die Klärung von Bilanzansatz- und bewertungsfragen muss zunächst die ökonomische Substanz hinterfragt werden. Ökonomen scheuen zwar den Vergleich mit (digitalem) Gold nicht, warnen aber auch vor der Ungewissheit darüber, welche Kryptowährungen sich am Ende durchsetzen könnten (vgl. Möbert, Bitcoin – Meinungen, Mythen und Missverständnisse, Deutsche Bank Research vom 29.01.2018). Auch das Bewertungsproblem liegt auf der Hand, denn „Anlagenotstand“ und Technologieeuphorie haben die Marktpreise von Bitcoin & Co. in gewaltige Fallhöhen steigen und schwanken lassen.

Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht

Hier erweist sich die prinzipiengeleitete HGB-Systematik als der kasuistischen Standardisierung der International Financial Reporting Standards (IFRS) überlegen. Egal ob als flüssige (Geld-)Mittel, Handelsware oder sonstiges Vermögen dem Umlaufvermögen zugeordnet, gelten bei Bitcoin das Anschaffungskosten- und das strenge Niederwertprinzip.

Dabei ist Bitcoin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) immer Umlauf- und nie Anlagevermögen, weil der Gesetzeszweck des Gläubigerschutzes gegen eine Bewertung als Anlagevermögen spricht, die eine Bewertung zum gemilderten

Niederwertprinzip vorsieht. Bitcoin wird zwar gerne mit Goldbarren verglichen. Im Gegensatz dazu jedoch „existiert es nur virtuell und kann nicht wie Gold sinnlich erfahren werden“ (Mayer, ifo Schnelldienst 22/2017, S. 8). Für die HGB-Bankbilanz steht fest, dass selbst richtige Goldbarren in die sonstigen Vermögensgegenstände gehören und daher als Umlaufvermögen nach dem strengen Niederwertprinzip (Abschreibung auf einen niedrigeren Stichtagswert) zu behandeln sind. Nicht zweckgerecht wäre es, Goldbarren als Anlagevermögen zum gemilderten Niederwertprinzip zu bewerten. Dann bestände nämlich nur bei „dauerhaften Wertminderungen“ eine Abschreibungspflicht. Was aber heißt dauerhaft? Die Gefahr von Schindluder bei unter die Anschaffungskosten gesunkenen Goldpreisen liegt auf der Hand. Bei Anlagegütern kann man hingegen über dem Stichtags(markt)wert bleiben, soweit sie betrieblich genutzt werden und langfristig einen internen Nutzen stiften. Bei verzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens kann mitunter davon ausgegangen werden, dass sie nur zinsbedingt unter die Anschaffungskosten sinken. Bei Gold und erst recht bei Bitcoin & Co. stellt sich die Situation ganz anders dar.

Echtes oder virtuelles Gold bringt als Anlage keine Zinsen und lässt sich nicht wie eine Maschine oder ein Patent intern nutzen. Bei Gold kann man mangels interner Nutzung oder Verzinsung daher keinen vergleichbaren Grund finden, um mit dem Wertansatz

über dem Stichtagswert zu bleiben. Bitcoin stellt zudem kein vollwertiges, sondern allenfalls „substanzloses“ Gold dar. Insofern überrascht es, dass im Gegensatz zu Gold bei Bitcoin eine Behandlung als immaterielles Anlagegut nach GoB „mangels anderer sachgerechter Alternativen“ befürwortet wird (so Kirsch/Wieding, BB 2017, S. 2735). Die daraus folgende Bewertung ist im Rahmen der GoB weder sachgerecht noch alternativlos. Das unzumutbare Vorgehen scheint durch die IFRS-Praxis inspiriert.

Immaterieller Vermögenswert nach IAS 38?

Den IFRS mangelt es an einer prinzipienorientierten Systematik. Für verschiedene Bilanzierungsbereiche (z. B. Sachanlagen, Immaterialgüter, Vorräte, Finanzinstrumente usw.) gibt es jeweils einen eigenen kasuistischen Standard. Bitcoin & Co. fallen hier durch das Raster, was kuriose Folgen hat. Nach IFRS wird der Ausweis als immaterieller Vermögenswert zumindest für vertretbar gehalten, obgleich „Bitcoin als Transaktionsmedium [...] in der Gesamtbetrachtung nicht unmittelbar und v. a. nicht intuitiv dem Charakter eines immateriellen Vermögenswerts nach IAS 38“ entsprechen (so Kirsch/Wieding, IRZ 2018 S. 119). „Als Alternative kommt für Bitcoin ein separater Bilanzposten bzw. ein Ausweis unter den sonstigen nicht-finanziellen Vermögenswerten in den current assets infrage, da hierdurch ein besseres Verständnis der Vermögenslage des Unternehmens vermittelt wird“ (Kirsch/Wieding, IRZ 2018, S. 119). Der Widerspruch zum gesunden Menschenverstand ist nicht zu übersehen. Die herrschende Meinung, am „ehesten scheinen Kryptowährungen die Kriterien eines immateriellen Vermögenswerts gemäß IAS 38 zu erfüllen“ (Flick/Worret, International Accounting News 3/2018, S. 5), ist widerlegbar (vgl. Lüdenbach, PIR 2018, S. 106). IAS 38 bezieht sich auf langfristige Vermögenswerte (Anlagevermögen) und bildet das „substanzlose“ Pendant zu

den nach IAS 16 zu bilanzierenden Sachanlagen. Dabei erfasst IAS 16 nur Sachanlagen, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen (IAS 16.6), was gleichermaßen für immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 gelten muss.



Zwar wurde die explizite „Anforderung, dass der Vermögenswert für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten wird, [...] aus der Definition eines immateriellen Vermögenswerts gestrichen“ (IAS 38.IN5), dies hat jedoch faktisch keine Auswirkungen auf den Anwendungsbereich.

Ein Vermögenswert „Bitcoin“ unterliegt naturgemäß keiner Nutzungsdauerbegrenzung. Da die Begrenzung der Nutzungsdauer nach IAS 38 jedes Jahr zu überprüfen ist, muss es sich nach IAS 38 jedoch um Vermögenswerte handeln, die zumindest dem Wesen nach einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer unterliegen können. Das ist bei Bitcoin offensichtlich nicht der Fall. Da im Anwendungsbereich des IAS 38 so-

wohl bei zeitlich begrenzt als auch bei unbegrenzt nutzbaren Vermögenswerten ein fortlaufender Nutzenzufluss aus der fortgesetzten Nutzung angenommen wird (Lüdenbach, PIR 2018, S. 105), schließt das Bitcoin faktisch von einer

mehr als widersprüchlichen Bilanzierung nach IAS 38 aus, zumal Bitcoin andernfalls ein kurioser Anwendungsfall der Neubewertungsmethode nach IAS 38 sein könnte.

Nach der Neubewertungsmethode des IAS 38 würden Werterhöhungen, die über die Anschaffungskosten hinausgehen, wenngleich nicht erfolgswirksam, ausgewiesen. Welcher Adressat an einer solch kuriosen Bilanzierungsweise interessiert sein soll und Bitcoin mit einem Patent oder Entwicklungsprojekt vergleichbar als immaterielles Anlagegut interpretiert, bleibt im Dunklen.

Ein Beitrag von
PD Dr. Andreas Haaker,
CIIA, CEFA

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ein genossenschaftliches Konzept für den Mittelstand

In Politik und Medien wird viel über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geredet. Doch was können Arbeitgeber konkret tun? Eine Gruppe von Unternehmen zeigt, wie mit einer Familiengenossenschaft eine Kindertagesstätte betrieben werden kann.

„Mittelständische Unternehmen haben zumeist nicht die finanziellen Möglichkeiten, einen eigenen Betriebskindergarten zu betreiben. Für jeden Kitaplatz sind 1.000 Euro und mehr im Monat fällig“, sagt Arne Bergmann, Vorstand der Familiengenossenschaft Monheim eG. „Wir haben einen kooperativen Weg gewählt, damit auch kleine Unternehmen mit nur zehn Mitarbeitern etwas bewegen können“, so Bergmann, der hauptberuflich Technischer Leiter der TML Technik GmbH ist.

Im August 2013 gründeten sechs Monheimer Unternehmen ihre Familiengenossenschaft, mit der die Mitarbeiter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Die Idee zu einer gemeinschaftlichen Betriebskindertagesstätte wurde aber schon einige Jahre vorher entwickelt. Die Herausforderung am Anfang war, genügend mittelständische Unternehmen aus der Region zu gewinnen, die auch Geld in die Hand nehmen würden.

Trägerstruktur und Bildungskonzept

Für eine Betriebskita sind neben finanziellen Aspekten auch die Fragen nach



Die Familiengenossenschaft Monheim eG, Monheim am Rhein, ist Eigentümerin des Kindergartens.

der Trägerstruktur und einem geeigneten Bildungskonzept zu beantworten. Hier wurde von Anfang an mit der Stadt Monheim und dem örtlichen Jugendamt eng zusammengearbeitet. Auch der Bürgermeister hat sich persönlich stark in die Projektplanungen eingebracht.

Gemeinsam wurde nach dem passenden Träger der Einrichtung gesucht. Die Wahl fiel schließlich auf die Arbeiterwohlfahrt (AWO). Die Familiengenossenschaft ist zwar Eigentümerin und Betreiberin der Kita, die Betreuung der Kinder und die Bereitstellung des Personals erfolgt aber durch die AWO.

Auch mit Blick auf die finanzielle Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz

(KiBiz) in Nordrhein-Westfalen wurde der Kindertagesstätte im Verbund mit der Stadt Monheim geplant. Aufgrund dieser Verbundlösung werden – wie in anderen Kitas auch – über die KiBiz-Förderung etwa 90 Prozent der laufenden Kosten getragen. Im Gegenzug werden 30 Prozent der Kapazitäten – also 15 Kita-Plätze – den Monheimern über das Jugendamt zur Verfügung gestellt. 35 Plätze sind für den Nachwuchs der Mitgliedsunternehmen reserviert.

Viel Platz zum Spielen und Lernen

Am 1. August 2014 wurde die Kindertagesstätte eröffnet. „Sie ist für drei Gruppen mit insgesamt 50 Kindern aus-



Für die Mitgliedsunternehmen und die Komune stehen 50 Kitaplätze zur Verfügung.

gelegt. Alle Gruppen sind so konzipiert, dass auch unter Dreijährige darin betreut werden können“, erklärt Bergmann. Insgesamt stehen den Kindern auf zwei Ebenen über 700 Quadratmeter zur Verfügung. Das Gebäude wurde mit viel Liebe zum Detail gebaut: Vom Klemmschutz an den Türen, über die lärmabsorbierende Akustikdecke und den gedämpften Bodenbelag in der Mehrzweckhalle bis hin zur beheizten Kinderwagengarage.

Das 2.200 Quadratmeter große Grundstück wurde von der Genossenschaft erworben. Für das gesamte Projekt hat die Genossenschaft 2,2 Millionen Euro investiert. Beim Bildungskonzept setzt man neben den herkömmlichen Bildungsaspekten auf eine technischnaturwissenschaftliche Ausrichtung. Zur Entwicklung dieser Fähigkeiten wurden eine Forscherwerkstatt und ein kindgerechter Laborraum eingerichtet. Hier können die Kinder basteln und spielen. Weiterhin wird ein bilinguales Früherziehungskonzept verfolgt, das heißt, den Kindern wird die englische Sprache mitvermittelt.

Rechtsform Genossenschaft

Bei der Suche nach der passenden Rechtsform wurden verschiedene Alternativen geprüft. Sie sollte für unterneh-

merische Zwecke geeignet sein, womit der Idealverein ausschied. Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit musste sichergestellt werden. Damit fiel die Entscheidung auf die eingetragene Genossenschaft: Egal ob man nur einen Kitaplatz in Anspruch nimmt oder ob man mehrere Plätze reserviert, aufgrund der demokratischen Grundstruktur sitzen alle Beteiligten gleichberechtigt am Tisch.

Neben dem beratenden regionalen Prüfungsverband konnte man bei der Gestaltung der Genossenschaft auf Know-how aus den eigenen Reihen zurückgreifen. Die Raiffeisenbank Rhein-Berg ist nämlich selbst mit zwei Kitaplätzen aktives Mitglied der Familiengenossenschaft.

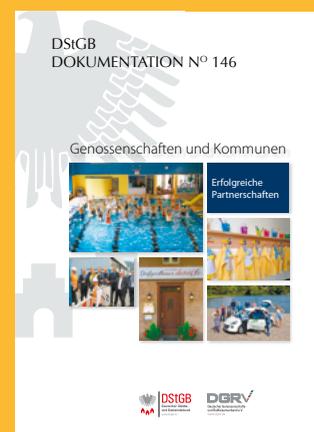
In der Satzung der Genossenschaft wurde festgelegt, dass jedes Mitgliedsunternehmen bis zu zehn Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 10.000 Euro erwerben kann. Ein Geschäftsanteil begründet den Anspruch auf einen Kitaplatz. Bislang wurden pro Unternehmen maximal sechs Anteile gezeichnet. Für die laufenden Kosten der Bildungsstätte werden pro Kindergartenplatz monatlich etwa 250 Euro fällig. Je nach Unternehmenspolitik wird dieser Betrag für die eigenen Mitarbeiter übernommen.

Für die beteiligten Unternehmen zahlt sich dieses finanzielle Engagement aus. Kinderbetreuung gehört zu den weichen Standortfaktoren. Familienfreundlich gestaltete Arbeitsplätze sind ein wichtiges Kriterium für die Arbeitsplatzwahl junger Familien. Aufgrund des zunehmenden Mangels an Fachkräften ist die Mitgliedschaft in der Familiengenossenschaft eine gute Möglichkeit, hochqualifizierte Mütter und Väter an das eigene Unternehmen zu binden.

Inzwischen zählt die Genossenschaft zwölf Mitgliedsunternehmen. „Nun sind alle Anteile an lokale Unternehmen verkauft und die Kita ist voll belegt“, sagt Bergmann. Zukünftig könnten nach Ansicht der Initiatoren auch die Beratungsleistungen der Familiengenossenschaft erweitert werden. Nicht nur Kinderbetreuung, sondern auch die Tagesbetreuung älterer Menschen oder die Beratung der Mitarbeiter in schwierigen persönlichen Lebenslagen würden mit ins Angebot aufgenommen.

Ein Beitrag der
PerspektivePraxis®-Redaktion

Information



Genossenschaften und Kommunen
Erfolgreiche Partnerschaften

Die Broschüre steht zum Download und zum Erwerb bereit unter
<https://www.genossenschaften.de/genossenschaften-und-kommunen>

Fairtrade und Genossenschaften



Transfair e.V. – Fairtrade Deutschland ist Teil des Dachverbands Fairtrade International, dem weitere Marktinitiativen in über 30 Ländern und die demokratisch organisierten Netzwerke der Fairtrade-zertifizierten Produzentinnen und Produzenten in Afrika, Asien und Lateinamerika angehören. Gemeinsames Ziel ist es, eine Welt zu gestalten, in der alle Kleinbäuerinnen und -bauern sowie abhängige Beschäftigte über existenzsichernde Lebensgrundlagen verfügen, ihre Potenziale entfalten und ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten können. Über gerechtere Handelsbedingungen, demokratisch verfasste Interessenvertretungen, mehr finanzielle Unterstützung, Weiterbildungsangebote und bessere Marktzugänge können Produzenten aus sogenannten Entwicklungsländern ihre Ziele aus eigener Kraft erreichen.

Genossenschaften und nachhaltige Entwicklung

Das Genossenschafts-System ist besonders für vom Weltmarkt benach-

teiligte Produzenten in Afrika, Lateinamerika und Asien von besonderer Bedeutung. Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dort möglich, wo Menschen nicht nur an der Entstehung der Wertschöpfung, sondern auch an deren Verwendung beteiligt sind und wo Globalisierungsvorteile auch bei den Produzenten ankommen. Der genossenschaftliche Zusammenschluss von Kleinproduzenten ermöglicht es, das wirtschaftliche Handeln optimal an den Zielen und Bedürfnissen der eigenen Mitglieder, aber auch an den politischen und kulturellen Gegebenheiten der Region auszurichten. Wichtig ist, dass in jedem Land die Genossenschaften und die sie tragenden Menschen ein eigenes Modell entwickeln, das ihrer Situation entspricht.

Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung – die „drei S“ des genossenschaftlichen Handelns – werden auch im Fairen Handel groß geschrieben. Genossenschaften sind

in vielen Ländern wichtige Elemente der Wirtschaft und der Gesellschaft, sie sichern Marktzugänge und Marktpositionen national und international. Fairtrade arbeitet zum großen Teil mit solchen genossenschaftlich organisierten Produzentengruppen: Über 70 Prozent der Fairtrade-Produkte stammen von Kleinbauernorganisationen. Wichtige Produkte wie Kaffee, Kakao oder Baumwolle werden ausschließlich von Fairtrade-zertifizierten Kleinbauernkooperativen bezogen. Gründe für die intensive Zusammenarbeit mit Kleinproduzenten gibt es viele:

Kleinbäuerinnen und -bauern stellen die Mehrheit der ländlichen Bevölkerung in vielen Entwicklungsländern, werden aber durch effektivere, oft nicht umweltverträgliche Plantagen und die Agro-Industrie vom Markt gedrängt. Sie verlieren so oftmals ihre einzige Erwerbsquelle und geraten in die Spirale von Armut und Hunger. Fairtrade unterstützt daher gezielt Kleinbäuerinnen



und -bauern, um sie vor unfairem Wettbewerb mit z.B. multinationalen Konzernen zu schützen.

Die Stärkung und Weiterentwicklung von Kooperativen nützt der gesamten lokalen Gemeinschaft. Da die Mitgliedschaft in einer Kooperative langfristig angelegt ist, haben Kleinbäuerinnen und -bauern die Möglichkeit, auch langfristig von gemeinnützigen Fairtrade-Projekten, Weiterbildungsmaßnahmen und vom Qualitätsmanagement zu profitieren. Nur bei langfristiger Beschäftigung gelingt es, den „empowerment“-Gedanken zu verankern sowie die daraus resultierenden Vorteile auch auf die ganze Gemeinschaft auszudehnen. Dies ist bei ständig wechselnden Saison-/Wanderarbeitern in vielen Plantagenbetrieben, z.B. bei Kaffeeplantagen, nicht der Fall.

Kleinbäuerliche Landwirtschaft ist laut Weltagrarbericht nachhaltiger als agroindustrielle Landwirtschaft. Sie trägt zum Erhalt der Biodiversität und der Verbesserung der Ernährungssicherheit bei, während Plantagen beides beeinträchtigen können (Monokultur statt Agro-/Biodiversität; Ernährungssicherheit versus 100 % cash crops).

Kleinbauern und ihre nationalen und kontinentalen Netzwerke sind Hauptteilhaber von Fairtrade International. Sowohl nach deren Selbstverständnis als auch aufgrund der ISEAL-Anforderungen verfolgt Fairtrade International einen dezidierten „stakeholder approach“, der den Produzentennetzwerken 50 Prozent Stimmanteil in der Mitgliederversammlung von Fairtrade International überantwortet.

Fairtrade arbeitet eng mit genossenschaftlich organisierten Partnern zusammen. Zu den 34 Mitgliedsorganisationen von Fairtrade Deutschland zählen u.a. der DGRV und die internationale Kreditgenossenschaft Oikocredit. Oikocredit vergibt Kredite und Kapitalbeteiligungen unter anderem an Mikrofinanzorganisationen, Fairtrade-

Kooperativen und kleine Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Ein Drittel der Oikocredit-Partner sind Genossenschaften. Insgesamt hat Oikocredit derzeit 456 Millionen Euro an Projektpartner vergeben und ist damit einer der größten privaten Finanzierer von Entwicklung weltweit. Insgesamt wurden seit Gründung der Organisation 1975 mehr als eine Milliarde Euro an Darlehen vergeben – auch an Fairtrade-zertifizierte Kleinbauernorganisationen.

Beispiel Guatemala

Eine davon ist die „Asociacion Chajulense Va'l Vay Quyol“, kurz „Chajul“, im Hochland von Guatemala. Bereits im Namen dieser Organisation ist das Erfolgsgeheimnis der Kooperative verankert: „Va'l Vay Quyol“ bedeutet in der Sprache der in Chajul ansässigen Maya „gemeinsam mit einer Stimme“. Bereits 1992 wurde Chajul nach Fairtrade-Standards zertifiziert und ist damit eine der ersten Kaffeekooperativen des Fairtrade-Systems. Von ihren Mitgliedern kauft Chajul hochwertigen Arabica-Hochlandkaffee, verarbeitet und exportiert ihn. Fast 1.500 Kleinbauern bauen auf 1.100 bis 1.800 Metern Höhe den nach Fairtrade- und Biostandards zertifizierten Kaffee in Familienbetrieben an.

Gerade im abgelegenen Hochland Guatemalas ist das gemeinsame Wirtschaften für viele Menschen die einzige Chance, dem Teufelskreis von Armut, Landflucht und Perspektivlosigkeit zu entkommen. Genossenschaften wie Chajul bieten ihren Kleinbauern und deren Familien die Möglichkeit, ihre Entwicklung in die eigenen Hände zu nehmen.

Ein Beitrag von
Claudia Brück

Vorstandsmitglied von TransFair e.V.

Information



Zahlen und Fakten 2018

Die neue Ausgabe von „Zahlen und Fakten der genossenschaftlichen Banken, Waren-, Wohnungs- und Dienstleistungsgenossenschaften“ liefert alle wesentlichen Informationen sowie aktuellen Daten für diejenigen, die sich über Genossenschaften informieren möchten.

Erstmals werden ab diesem Jahr auch die Wohnungsgenossenschaften vorgestellt. Im Raiffeisen-Jahr wird der Leser in anschaulichen Beiträgen über die zentrale Rolle der Genossenschaften in Deutschland und Europa sowie den erfolgreichen internationalen Export des Modells informiert.

Die Broschüre kann beim DG VERLAG unter der Artikelnummer 960 860 bestellt werden.

<https://shop.genobuy.de>

<https://www.dg-medienportal.de/>

Friedrich Wilhelm Raiffeisen

Die Kraft einer Idee

In diesem Jahr wird nicht nur der 200. Geburtstag des Genossenschaftspioniers Friedrich Wilhelm Raiffeisen, sondern auch das 50. Gründungsjubiläum der Internationalen Raiffeisen Union (IRU) gefeiert. Aus diesem Anlass haben die IRU, der DGRV und weitere Genossenschaftsorganisationen den 45-minütigen Dokumentationsfilm „Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Die Kraft einer Idee“ initiiert.

Der Film erzählt über das Leben von Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Er porträtiert den Begründer der Genossenschaften in Deutschland als Bürgermeister, Vater und Mensch. Seine Geschichte wird aus der Sicht seiner ältesten Tochter Amalie erzählt, die zugleich auch seine Mitarbeiterin und lebenslange Stütze war.

Die Dokumentation bietet vielfältige Verwendungsmöglichkeiten: Vom genossenschaftlichen Kinoabend, einer Versammlung, einer Feierlichkeit zum Raiffeisenjahr oder im Rahmen von Schulungen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nutzungsbedingungen dürfen alle Mitglieder der IRU und des DGRV sowie deren Mitglieder den Film kostenlos nutzen:

- Der Film darf ausschließlich für nicht-kommerzielle, interne Zwecke genutzt werden.
- Der Film darf NICHT im Internet publiziert werden, da er noch öffentlich im Fernsehen gezeigt wird.

Alle externen Interessierten, die nicht zum genossenschaftlichen Verbund von IRU und DGRV gehören, können den



Kurzversion: Zur freien Verfügung für alle steht eine verkürzte 7-minütige Version des Films unter dem nachfolgenden Link bereit: <https://www.iru.de/friedrich-wilhelm-raiffeisen-die-kraft-einer-idee/>

Film bei der Produktionsfirma Inspiris (office@inspirisfilm.tv) bestellen.

Zum Download-Link des Films geht es hier: <https://www.iru.de/documentation-dokumentation/>

Das Passwort erhalten Sie von Frau Pampel (pampel@iru.de).

Ein Beitrag der
PerspektivePraxis & Redaktion

Impressum

Herausgeber: DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Internet: www.perspektivepraxis.de

Redaktion: Dr. Andreas Wieg (verantwortlich), Paul Heitmann, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied

Bildnachweis: © iStock.com/KeremYucel (Titelfoto); © iStock.com/skodonnell (Seite 3); © Familiengenossenschaft Monheim eG, Monheim am Rhein (Seiten 4 und 5); © TransFair e. V. (Seite 6); © inspiris (Seite 8)

Vervielfältigung und Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Artikel – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung durch den Herausgeber und nur mit Nennung der Originalquelle gestattet.